Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 22.09.2005

Ltg.-491/A-3/9-2005

W- u. F-Ausschuss

Antrag

der Abgeordneten Dr. Petrovic, Waldhäusl, Dr. Krismer, Mag. Fasan, Weiderbauer und Mag. Ram

gem. § 32

betreffend die Aufhebung des NÖ Sendeanlagenabgabengesetzes

Begründung:

Seit langem häufen sich die Proteste von Bürgerinnen und Bürgern gegen Mobilfunk-Sendeanlagen, die ortsplanerisch äußerst unglücklich positioniert werden.

Den Bürgerinitiativen geht es dabei nicht um die grundsätzliche Ablehnung dieser Sendeanlagen, sondern vielmehr um befürchtete Schäden durch die gewählte Position.

Dabei fällt immer wieder auf, dass manche BürgermeisterInnen zwar Verständnis für die Anliegen dieser Bürgerinitiativen zeigen, ihnen aber jegliche gesetzliche Handhabe fehlt, um mittels der Raum- bzw. Bauordnung steuernd in die Platzierung von Mobilfunk-Sendeanlagen im Ortsgebiet einzugreifen.

Der NÖ Landtag hat am 21. Juni 2005 das Sendeanlagenabgabengesetz beschlossen. Dieses soll am 1. Jänner 2006 in Kraft treten. Die Abgabe wird aber nicht zu einer Verringerung des Mastenwildwuchses führen, sondern dient primär dem Stopfen von Budgetlöchern. Dass es sich bei der Handymastenbesteuerung um eine reine Geldbeschaffungsaktion handelt, zeigt auch das vom Amt der Landesregierung in Auftrag gegebene Gutachten des Steuerberaters Prof. Taucher. Der ursprüngliche Auftrag hat sich ausschließlich auf steuerrechtliche Aspekte bezogen. Ganz kurzfristig wurde der Auftrag modifiziert, was selbst im Gutachten kritisch vermerkt wurde. Technische, gesundheitspolitische, raumordnerische, verfassungs- und europarechtliche Aspekte blieben weitgehend unberücksichtigt.

Die Handymastenbesteuerung ist legistisch völlig missglückt, stark wettbewerbsverzerrend sowie verfassungs- und europarechtlich bedenklich. Der vorgeschützte Ortsbild- und Landschaftsschutz wird dadurch keineswegs verbessert. Ein Antrag der Grünen auf entsprechende Maßnahmen in der Bau- und Raumordnung wurde abgelehnt. Gesundheitspolitisch ist die Regelung kontraproduktiv, da – soweit die Regelung überhaupt greift - die Strahlungsleistung der Handymasten bei Mehrfachnutzung erheblich zunehmen wird. Bei der Errichtung von Masten haben die betroffenen BürgerInnen nach wie vor weder

Mitwirkungsmöglichkeiten noch müssen sie über die geplante Errichtung informiert werden.

Das Gesetz bringt eine wesentlich höhere finanzielle Belastung als die in seinen Erläuterungen behaupteten 45 Mio. Euro, da nicht die Trägerstruktur – sprich Masten – besteuert werden, sondern die Antennen. Schätzungen gehen von 62 Mio. Euro aus. Bei einer bundesweiten Einführung einer solchen Abgabe lauten die Schätzungen auf über 200 Mio. Euro, was dem Investitionsvolumen der gesamten Mobilfunkbranche in Österreich entspricht. Darüber hinaus ist der gemeinsame Gesetzesantrag von ÖVP und SPÖ von teils unrichtigen, teils veralteten Zahlen ausgegangen: So wurde bei der Feststellung der von mehreren Betreibern genutzten Sendemasten nur von ihnen unmittelbar selbst errichteten - alle Sendeanlagen, die auf vorhandenen Masten, wie beispielsweise die EVN-Strommasten, montiert sind, blieben hingegen unberücksichtigt.

Die Steuerlast wird schlussendlich die KonsumentInnen in Niederösterreich treffen. Mit dem Inkrafttreten der Steuer droht eine Verteuerung für Telefonate am Handy von 15 Prozent.

Das niederösterreichische Gesetz wurde ohne jede Begutachtung und Anhörung von ExpertInnen oder Betroffenen beschlossen. Die überfallsartige Vorgangsweise von ÖVP und SPÖ rächt sich nun. Die Steuer ist sowohl verfassungsrechtlich als auch EU-rechtlich bedenklich.

Auch aus Sicht des Orts- und Landschaftsschutzes bringt das Gesetz wenig: Aus technischen Gründen (vertikaler Abstand zwischen den einzelnen Antennen, Antennenlänge etc.) muss ein Mast, den sich 5 BetreiberInnen teilen, mehr als vierzig Meter hoch sein – wenn sich die Zahl der Masten verringert, erhöht sich im Gegenzug die Höhe und darüber hinaus die Strahlungsleistung. Das Land wird nun mit besonders fürstlichen "Erwin-Pröll-Masten" verschandelt werden, die das Landschaftsbild wesentlich mehr stören und darüber hinaus aufgrund der wesentlich stärkeren Abstrahlung die AnrainerInnen stärker beeinträchtigen. Anstatt pauschal auf die Zahl der Sendeanlagen abzustellen, hätte die Abstufung des Steuersatzes nach der Sendeleistung erfolgen sollen. So wäre der Gesundheitsfaktor (niedrige Sendeleistung = niedrige Besteuerung) berücksichtigt worden.

Der bundesgesetzliche Versorgungsauftrag der NetzbetreiberInnen wird jetzt in Niederösterreich steuerlich belastet. Das wird sich vor allem im ländlichen Raum negativ auswirken. Die NetzbetreiberInnen werden in weniger dicht besiedelten Gebieten Handystationen verstärkt auf ihre Wirtschaftlichkeit hin prüfen. In Randlagen droht durch Abschaltungen bzw. Einschränkung der Sendekapazitäten eine Verschlechterung der Versorgung.

Kleine BetreiberInnen müssen für eine flächendeckende Versorgung ähnlich viele Masten wie ihre größere Konkurrenz betreiben. Da nicht die Zahl der Handyanschlüsse, sondern der Masten für die Abgabenhöhe maßgeblich ist, wirkt die Steuer stark wettbewerbsverzerrend.

Das Gesetz ist verfassungs- und europarechtswidrig. Die NetzbetreiberInnen haben bereits rechtliche Schritte angekündigt.

Folgende verfassungsrechtliche Bedenken bestehen:

- Das Gesetz torpediert die bundesgesetzlich verankerten Regulierungsziele (§ 1 TKG 2003) und steht daher in einem Spannungsverhältnis zum Bundesstaatsprinzip.
- Sendeanlagen (NÖKOM, ÖBB, Behördenfunknetz...) werden ohne sachliche Rechtfertigung von der Steuer ausgenommen, was gleichheitswidrig sein dürfte.
- Es werden nur Sendanlagen auf privatem Grund, nicht aber auf öffentlichem besteuert.
- Selbst bei Zusammenlegung von Handymasten des vorgegebenen Ziels fällt die Steuer in beträchtlicher – die Betriebs- und Mietkosten weit übersteigender Höhe - an, was einem unverhältnismäßigen Eigentumseingriff bedeutet.
- Etliche Bestimmungen sind derartig unbestimmt, dass nicht hinreichend determiniert ist, wie die Steuer zu berechnen ist.

Die zuständige EU-Kommissarin Viviane Reding hat sich bereits eingeschalten und sich sehr kritisch gegen die Besteuerung geäußert, weil die NÖ Handymastensteuer im Gegensatz zu den Bemühungen um mehr Wachstum, Innovation und Wettbewerb auf europäischer Ebene stehe, die Wettbewerbssituation kleinere und alternative Betreiber nachteilig beeinflussen würde und für die Verbraucher ungünstig wäre.

Der Europäische Gerichtshof hat am 8. September 2005 eine von zwei belgischen Gemeinden eingehobene Handymastensteuer für grundsätzlich EU-konform erklärt. Dennoch bleiben die Bedenken gegen die niederösterreichische Handymastensteuer aufrecht. Denn zwischenzeitlich hat sich die EU-Rechtslage, die in den belgischen Fällen anzuwenden war, geändert. Die geltende EU-Richtlinie regelt ganz klar, dass derartige Steuern gerechtfertigt, transparent, nicht diskriminierend und ihrem Zweck angemessen sein und bestimmten Regulierungszielen Rechnung tragen müssen. Hier bleiben erhebliche Zweifel bestehen: Die niederösterreichische Steuer beträgt ein Vielfaches als die belgischen, sie diskriminiert kleinere bzw. später in den Markt eingestiegene Betreiber, sie nimmt bestimmte Anbieter, wie das Breitbandangebot der NÖKOM sowie auf öffentlichem Grund errichtete Anlagen aus.

Für die Gemeindefinanzen ist diese rechtlich bedenkliche Regelung ein Bärendienst. Erinnert sei an das enorme Finanzchaos nach Aufhebung der Getränkesteuerregelung. Im Falle der wahrscheinlichen Aufhebung der Handymastensteuer würden Gemeinden und Land die Bildung von Rücklagen für den Fall der Aufhebung des Gesetzes nicht erspart bleiben.

Um das Land und die Gemeinden vor den schwerwiegenden finanziellen Auswirkungen einer Aufhebung des Gesetzes und der daraus folgenden finanziellen Konsequenzen zu bewahren, soll das Gesetz vor seinem Inkrafttreten aufgehoben werden.

Anstelle der völlig unsachlichen Regelungen im NÖ Sendeanlagenabgabengesetz sollen sinnvollere Regelungen gegen den Wildwuchs von Sendeanlagen als die Besteuerung von Handymasten getroffen werden. Zu diesem Zweck fordern wir die Verantwortlichen im Land auf, einen Runden Tisch mit Politik, NetzbetreiberInnen, Betroffenen und ExpertInnen abzuhalten, damit alternative, nicht finanzpolitische

Lösungen erarbeitet werden können. Die Ergebnisse sollen dann in einen neuen Gesetzesantrag einfließen, der nach einem ordnungsgemäßen Begutachtungsverfahren dem Landtag vorzulegen sein wird.

Das Ziel dieses Runden Tisches ist die Erarbeitung genereller Lösungsvorschläge für die Errichtung und den Betrieb von Funkanlagen. Der TeilnehmerInnenkreis sollte zumindest umfassen: je einEn VertreterIn der vier Landtagsparteien, die zuständigen VertreterInnen der Landesregierung, NetzbetreiberInnen, den Landesumweltanwalt, UmweltmedizinerIn, TechnikerIn, RaumplanerIn, VertreterIn des Gemeindebundes, Arbeiterkammer sowie eine Verfassungs- und EuroparechtsexpertIn. Dieser "Runde Tisch" sollte in Form einer Enquete des Landtages öffentlich abgehalten werden und seine Ergebnisse der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Nach den massiven Protesten gegen das NÖ Sendeanlagenabgabengesetz ist bereits Bewegung in die Debatte rund um die umstrittene Handymastensteuer gekommen. Selbst die ÖVP Niederösterreich denkt laut über notwendige Reparaturen nach, erkennt die Gleichheitswidrigkeiten des Gesetzes und schließt eine Reparatur nicht mehr kategorisch aus. So wird bereits über eine Einbeziehung von Masten auf öffentlichem Grund oder der 700 Standorte für das Breitbandinternet der NÖKOM, einer Tochter der EVN, nachgedacht. Der EU-rechtliche Angelpunkt ist und bleibt aber die Wettbewerbsverzerrung, weil kleinere Anbieter gegenüber den großen schwer benachteiligt werden. Hier ist eine schnelle Reparatur kaum vorstellbar, da dieses Problem im Kern des Gesetzes liegt. Damit jetzt einmal in aller Ruhe an einer sinnvollen, nicht rein steuerrechtlichen Lösung gearbeitet werden kann, soll das Gesetz aufgehoben werden. Ein derartiges Vorhaben braucht nämlich Zeit und Schnellschüsse sind hier eindeutig fehl am Platz. Die AntragstellerInnen erachten den rein steuerrechtlichen Ansatz im NÖ Sendeanlagenabgabengesetz für völlig verfehlt. Daher soll das NÖ Sendeanlagengesetz aufgehoben werden und in weiterer Folge sachlich und rechtlich sattelfeste Lösungen gegen den Mastenwildwuchs im Land vorbereitet werden.

Die Gefertigten stellen daher folgenden

Antrag

Der Landtag wolle beschließen:

Aufhebung des NÖ Sendeanlagengesetzes

Das NÖ Sendeanlagenabgabengesetz, LGBI 3615-0 Stammgesetz 72/05, ausgegeben am 31. August 2005, wird aufgehoben.

Die Aufhebung tritt mit 31. Dezember 2005 in Kraft.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem Wirtschafts- und Finanzausschuss zur Vorberatung zuzweisen.